

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „SzenenWechsel“ Frauen- und Familienzentrum e.V. Er hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Müttern und anderen Frauen aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern. Darüber hinaus soll der Verein zur positiven Entwicklung einer Kinder orientierten Familienarbeit beitragen. Dies wird durch die Schaffung von Spielmöglichkeiten und die Beschäftigung und Betreuung von Kindern verwirklicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Förderung der Kommunikation von Frauen, insbesondere Müttern untereinander – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Ziels soll ein „Treffpunkt“ eingerichtet und betrieben werden.
2. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote.
3. Förderung der Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Müttern innerhalb eines mehrtägig geöffneten Treffpunkts.
4. Verbesserung der Informationen im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
5. Einrichtung und Unterhalt von Kindergruppen mit qualifizierter Betreuung.
6. Verbesserung der Versorgung bedürftiger Familien, insbesondere Kindern.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt z.B.

7. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
8. den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wurde
9. Änderungen der Satzung
10. Auflösung des Vereins (siehe dazu auch §11 Auflösung).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsbriefes folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliedern, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und sich mit einer Einladung per E-Mail einverstanden erklärt haben, wird die Einladung zur Mitgliederversammlung elektronisch zugestellt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das von der LeiterIn der Versammlung und der ProtokollführerIn unterzeichnet wird.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, KassenwartIn und SchriftführerIn. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung fasst einen Grundsatzbeschluss, ob ein hauptamtliches Vorstandsmitglied (Geschäftsführung) gewählt wird. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande (oder gilt ein Antrag als abgelehnt).

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 6 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat für die Dauer von 2 Jahren. Dieser bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat erfüllt für den Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion. Er überwacht den hauptamtlichen Vorstand und ist für dessen Bestellung und Entlassung zuständig.

Der Beirat wählt durch offene Abstimmung eine Beiratssprecherin.

Die ordentlichen Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu einer Beiratssitzung erfolgt durch die Beiratssprecherin oder ihrer Vertreterin, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei einer Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von 3 Monaten seit dem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 8 Beiträge

Über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge im weiteren Sinne, wie Arbeitseinsätze und Sonderbeiträge werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale können jedoch vom Vorstand beschlossen und an Ehrenamtlich Tätige ausgezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob den Vorstandsmitgliedern eine Tätigkeitsvergütung i.S. der Ehrenamtszuschale gezahlt wird.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verausgabte Beträge und Einlagen handelt.

§ 10 Änderung der Satzung

Für Änderungen der Satzung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Sitzungstext beigelegt worden ist.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als ein Punkt der Tagesordnung ausdrücklich benannt worden ist.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen ohne weiteres an den Verein:

Horizont e.V., Dieburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung, dem 8. Juni 1993, in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung am 27.04.1995

Satzungsänderung am 15.04.1997

Satzungsänderung am 22.03.2006

Satzungsänderung am 14.05.2008

Satzungsänderung am 14.01.2009

Neufassung der Satzung am 28.06.2011